

Schutzaufsicht (Bewährungshilfe) im Ausland

Autor(en): **Klausner, B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **2 (1976)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schutzaufsicht (Bewährungshilfe) im Ausland

von B. Klausner, Polizeisekretär, Schaffhausen

Als für den Strafvollzug an Erwachsenen zuständige Behörde bemühte sich die Polizeidirektion bisher, für bedingt Entlassene die Betreuung am ausländischen Wohnort (insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland) durch direkte Kontaktaufnahme mit dem nächstgelegenen Bewährungshelfer zu ermöglichen. Die angefragten Betreuungshelfer haben auf freiwilliger Basis sofort zugesagt. Diese nicht selbstverständliche Mitwirkung kam unter anderem zustande, weil einzelne Bewährungshelfer die Verhältnisse des Schützlings oder seiner Angehörigen aus früherer eigener Erfahrung bereits kannten. In einem Falle "harzte" es, nachdem der vorgesetzte Landgerichtspräsident sein Einverständnis unter der Bedingung gab, dass der hauptamtliche Bewährungshelfer die Bewährungsaufsicht als Nebentätigkeit ausserhalb seines Dienstverhältnisses, jedoch nach Massgabe der für die Bewährungshilfe geltenden gesetzlichen Bestimmungen übernehme. Der Bewährungshelfer befürchtete, gegebenenfalls keinen Versicherungsschutz zu haben, wenn im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit etwas passiere.

Inzwischen haben sich der Präsident des Oberlandesgerichts und der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Sache befasst und der Geschäftsleiter der Bewährungshilfe e.V. in Bonn/Bad Godesberg hat sich anboten, Betreuungen für den Kanton Schaffhausen zu vermitteln. Der Präsident des Schutzaufsichtsvereins des Kantons Schaffhausen hat Gegenrecht zugesichert. Diese spontane Hilfsbereitschaft in konkreten Einzelfällen führte uns auf den Gedanken, dass eine Absprache nützlich wäre, die für alle Länder der Bundesrepublik Deutschland und für alle Kantone, zumundest einstweilen für die Deutschsprachigen gelten würde. Diese sollte auf diplomatischem Wege angestrebt werden.

Da die Hilfeleistung der Schutzaufsichtspersonen und der Bewährungshelfer in der Regel darin besteht, den Schützlingen beratend und vermittelnd beizustehen, sollten gegenseitig dem ersuchenden Kanton/Land keine Kosten verrechnet werden. Der Entlassene wird in der Regel am ausländischen Wohnort und nicht im Strafvollzugsland fürsorgerische Unterstützung beanspruchen können, wenn er solcher bedarf.

Wir hoffen, dass es gelingen werde, möglichst bald vielen Straftatlassenen auf eine einfache Weise zu helfen, die Probezeit einer bedingten Entlassung schadlos zu überstehen und mit der wohnörtlichen Hilfe/wieder Vertrauen zu finden.

Résumé: Le Canton de Schaffhouse a fait un contrat avec un "Land" de l'Allemagne fédérale sur la liberté surveillée des prisonniers allemands dans nos pénitenciers suisses. Le délégué de liberté surveillée du lieu, où habite le libéré doit prendre en charge sa surveillance. On espère que des contrats avec des autres "Länder", mais aussi avec tous les pays d'où les prisonniers étrangers sont originaires, soient possible.

Strafvollzug von der Wissenschaft unter die Lupe genommen

von Dr. iur. P. Aebersold, Universität Basel

Strafvollzug - ein ungelöstes Problem

In den letzten Jahren ist der Strafvollzug zunehmend zum Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzung und Diskussion geworden. Weitgehend einig ist man sich darüber, dass Verbrecher ins Gefängnis gehören. Dort sollen sie gebessert, oder wie man neuerdings sagt, resozialisiert werden. Darüber, wie das zu erreichen ist, gehen die Meinungen aber weit auseinander. Was geschieht nun wirklich mit unseren Strafgefangenen? Ist die Kritik berechtigt, die am heutigen Strafvollzug geübt wird? Stimmt es, dass in unseren Anstalten nicht mehr gestraft, sondern vor allem erzogen wird, wie es der Artikel des Strafgesetzbuches vorschreibt? Wird der heutige Strafvollzug diesem gesetzlichen Auftrag gerecht?

Wissenschaftliche Untersuchung besorgt Grundlageninformation

Die Meinungsbildung wird erschwert, weil das Geschehen hinter den Anstaltsmauern dem Gesichtskreis der Aussenwelt weitgehend verschlossen